

Satzung

Imkerverein Bad Laer-Müschchen und Umgebung e. V.

17. September 2023

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Bad Laer-Müschchen und Umgebung e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Laer-Müschchen.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 201276 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, des Naturschutzes und des Tier- schutzes im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 7, 8 und 14 der Abgabenordnung.
2. Um diesen Zweck zu verwirklichen,
 - a) setzt sich der Verein für eine zeitgemäße Haltung und Zucht der Honigbiene ein und wirkt in Fragen des Tier- und Naturschutzes mit,
 - b) ergreift der Verein Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Honigbiene, damit durch ihre Bestäubungstätigkeit an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt,
 - c) unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Haltung und Zucht der Honig- biene und
 - d) bietet der Verein Lehrgänge und Schulungen an, die das dazu notwendige Wissen vermitteln.

§ 3 Rechtsform

1. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Mitglieder des Vereins als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind oder für ihr Ehrenamt einen Aufwendersersatz, zum Beispiel für Fahrtkosten, erhalten.

§ 5 Spenden

1. Der Verein kann Geld- und Sachspenden gegen Spendenquittungen annehmen. Die Verwendung muss mit dem Zweck des Vereins vereinbar sein.
2. Wünscht ein Spender eine bestimmte Verwendung seiner Spende, so muss der Vorstand dies prüfen. Steht der Wunsch dem Zweck oder den Zielen des Vereins zuwider, muss der Vorstand die Spende ablehnen.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im „Kreisimkerverein Osnabrück-Land e. V.“ und im „Landesverband der Imker Weser-Ems e. V.“.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

B Mitgliedschaft

§ 7 Arten

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht. Sie dürfen sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie besitzen kein Stimmrecht und dürfen die Angebote des Vereins nicht nutzen.
4. Die Mitgliederversammlung kann aktive Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied besitzt alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§ 8 Erwerb

1. Die Mitgliedschaft steht jedem zu, der
 - a) an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken will und
 - b) in Bad Laer-Müschchen und Umgebung wohnt oder einen sonstigen Bezug zu dieser Region hat.
2. Natürliche Personen können als aktive und passive Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können nur als passive Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Ein Entgelt für den Eintritt in den Verein wird nicht geschuldet und nicht gefordert.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er teilt seinen Beschluss schriftlich mit.
5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 9 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit,

- c) durch Austritt oder
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe des Kündigungsscheibens zur Post, wobei in diesem Fall das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Eine Kündigung per E-Mail ist möglich, falls diese an eine offizielle E-Mail-Adresse des Vereins versendet wird und vor dem Ende der Frist ankommt.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeiträge, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder zu erstatten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise
 - a) gegen diese Satzung verstößt,
 - b) den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt, oder
 - c) dem Ansehen des Vereins oder der Imkerschaft insgesamt schadet.
2. Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss wird mit der Abstimmung wirksam.
4. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied muss in der Mitgliederversammlung angehört werden, falls es dies wünscht. Das Abstimmungsergebnis ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Beantragt der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds, so kann er in besonderen Fällen ebenfalls beschließen, dass die Rechte des betroffenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen. Diese Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus
 - a) einem Mitgliedsbeitrag für den Verein selbst und
 - b) einem Mitgliedsbeitrag für jeden Verband, in dem der Verein Mitglied ist.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags nach § 11 Absatz 2a.
4. Die Höhe der Beiträge nach § 11 Absatz 2b richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Verbände. Die Mitgliederversammlung wirkt daran nur in sofern mit, als dass sie den Vorstand beauftragen kann, sich in den Gremien der Verbände für eine bestimmte Regelung einzusetzen.
5. Der Verein kann seinen Mitgliedern besondere Leistungen, wie zum Beispiel einen Washtag, anbieten und ihnen die dafür entstandenen Kosten personenbezogen in Rechnung stellen. Der Vorstand bestimmt die Details, sofern die Mitgliederversammlung keine Regelung schafft.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal zu Beginn des Geschäftsjahres für das gesamte Geschäftsjahr erhoben. Neue Mitglieder zahlen auch dann den vollen Beitrag, wenn sie erst im Laufe des Geschäftsjahres Mitglied geworden sind. Die Regelungen der Verbände sind hiervon unberührt.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

C Organe

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beauftragten
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschluss über den Haushalt und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder ein Verband die Einberufung verlangt. In allen Fällen ist eine schriftliche Angabe der Gründe erforderlich.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, müssen per Post eingeladen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jede Änderung ihrer Kontaktdaten umgehend mitzuteilen.
 5. Die Einladung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
 9. Das Protokoll wird vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Schriftführer geführt. Sind beide nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunk oder des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins muss in der Einladung und in der Tagesordnung deutlich erwähnt werden.
13. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, falls ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
14. Für die Wahl gilt: Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im erstem Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Ein Kandidat ist wirksam gewählt, wenn er die Wahl angenommen hat.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellung enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Tagesordnung
 - e) Beschlüsse mit Art der Abstimmung und AbstimmungsergebnisBei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.
16. Jedem Vereinsmitglied steht eine Abschrift des Protokolls auf Verlangen zu.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinnes des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 4. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in ungeraden, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in geraden Jahren gewählt. Wird ein Posten vorzeitig vakant, wird er nur bis zum regulären Wahltermin neu besetzt.
 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben wählen. Die Wahldauer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Beauftragten oder bis zur Abschaffung der Aufgabe durch die Mitgliederversammlung im Amt.
2. Die Beauftragten bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand ist nicht zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben im Vorstand beratende Stimme.

§ 16 Stellvertreter

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen stellvertretenden Schriftführer und einen stellvertretenden Kassenwart nach dem Wahlmodus für Schriftführer und Kassenwart. Sie nehmen die Aufgaben eines Schriftführers oder Kassenwarts im Vorstand wahr, wenn diese Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden oder dauerhaft verhindert sind.
2. Die Stellvertreter sind Mitglieder im erweiterten Vorstand.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt.
3. Die Kassenprüfer werden in ungeraden Jahren gewählt. Wird ein Posten vorzeitig vakant, wird er nur bis zum regulären Wahltermin neu besetzt.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse, alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.
5. Die Kassenprüfer sind Mitglieder im erweiterten Vorstand.

§ 18 Schulungsleiter

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schulungsleiter.
2. Die Amtszeit des Schulungsleiters beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Schulungsleiters im Amt.
3. Der Schulungsleiter wird in geraden Jahren gewählt. Wird der Posten vorzeitig vakant, wird er nur bis zum regulären Wahltermin neu besetzt.
4. Der Schulungsleiter muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a) bestandene Prüfung zum zertifizierten Bestäubungsimker oder eine vergleichbare Qualifikation
 - b) mehrjährige Erfahrung in der Imkerei
 - c) Haltung von mindestens zehn Bienenvölkern
 - d) gewandt in Wort und Schrift
5. Der Schulungsleiter organisiert die Lehrgänge und Schulungen des Vereins und trägt dafür die Verantwortung. Er muss die Schulung jedoch nicht persönlich halten.
6. Der Schulungsleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

D Sonstige Bestimmungen

§ 19 Webseite

1. Der Verein betreibt unter **www.imkerverein-bad-laer.de** eine Webseite.
2. Die Webseite informiert über
 - a) dem Verein und seine Ziele,
 - b) die Ausbildung,
 - c) die Mitgliedschaft,
 - d) die Ansprechpartner und ihre Aufgaben, sowie
 - e) die aktuellen Termine.

Weitere Themen sind möglich, sofern sie mit dem Zweck des Vereins vereinbar sind.

3. Die Webseite muss regelmäßig aktualisiert werden.
4. Der Verein übernimmt die Kosten für die Domain und das Hosting der Webseite.
5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Webseite. Er arbeitet dem Administrator aktiv zu.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesverband der Imker Weser-Ems e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. September 2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.